

I	II	III	IV
M3 eingelangt	- 2. Dez. 2022		
V:			
K: Bgm.	Vizebgm.	Feldkirch, am 1. Dezember 2022	
R: Bgm.	Vizebgm.	StAdir.	



## Antrag

gemäß §41 Abs. 2 Vorarlberger Gemeindegesetz  
um Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes auf die STV vom 06.07.2021

### Einleitung eines Feststellungsverfahren hinsichtlich des Gemeindeutes der Agrargemeinschaft Altgemeinde Altenstadt.

#### Begründung:

Die Diskussionen im Umgang mit Agrargemeinschaften ziehen sich nun schon mehrere Jahre. Es geht bei den Agrargemeinschaften – insbesondere bei der Agrargemeinschaft Altenstadt – um die Frage, ob die durchgeföhrten Vermögensauseinandersetzungen bzw. Hauptteilungen tatsächlich rechtlich korrekt abgelaufen sind und damit im Einklang mit den VfGH-Erkenntnis zu den Tiroler Agrargemeinschaften stehen. Gerade die Entwicklungen der letzten Monate zeichnen dazu ein Bild des Verzögerns und Hinhaltens - sowohl in der Stadt Feldkirch wie im Land. Die Diskussion um Entschädigungszahlungen der Stadt an die Agrargemeinschaft für den Betrieb eines Grundwasserbrunnens sowie ein Kiesabbau-Projekt bei den Paspels-Seen ließ in Feldkirch die Diskussion über die Rechtmäßigkeit und vor allem Gerechtigkeit der dortigen Vermögensauseinandersetzungen aufkommen.

Deswegen hat die Feldkircher Stadtvertretung ein entsprechendes Gutachten in Auftrag gegeben, um die damaligen "Hauptteilungen" unter die Lupe zu nehmen. Dieses Gutachten kommt zum Schluss, dass eine rechtlich eigentlich vorgesehene und notwendige Hauptteilung in Feldkirch nicht stattgefunden hat. Wie mit dem Gutachten in Feldkirch umgegangen wird, zeigt welche politische Brisanz das Thema für höchste Entscheidungsträger im Land und Stadt Feldkirch hat. Die Landesregierung verzögert und gibt in einer aktuellen Anfragebeantwortung keine rechtliche Beurteilung ab, da das Gutachten – endgültig unterfertigt und datiert – erst eingelangt sei. Dies, obwohl das Gutachten in gleicher Form bereits vor Wochen dem Land zur Kenntnis gebracht wurde. Ein Trauerspiel! Bis jetzt kann man lediglich eine Strategie erkennen, nämlich das Spielen auf Zeit, in der Hoffnung, so das Thema im Sand verlaufen zu lassen. Diese Strategie wird aber nicht aufgehen! Wir haben daher kein Vertrauen, dass sich die aktuelle Landesregierung von sich aus dem Thema annehmen wird, daher sehen wir nun die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch in der Pflicht!

Schlussendlich muss der Frage nachgegangen werden, ob alle Gemeindebürger:innen von Feldkirch - in Form der Stadt Feldkirch selbst - von der Substanz dieser gemeinschaftlichen Flächen profitieren können und nicht nur wenige Auserwählte. Aus diesem Grund ist die Stadt Feldkirch verpflichtet, nun jene rechtlichen Schritte einzuleiten, die notwendig sind, um diese Fragestellung endgültig einer Entscheidung zuzuführen.

Nachdem ein solches Feststellungsverfahren auch wesentliche Auswirkungen auf die Besitzverhältnisse der Agrargemeinschaft Altgemeinde Altenstadt haben könnte, ist es unabdingbar, dass sich Mitglieder der Stadtvertretung, welche gleichzeitig Mitglieder der Agrargemeinschaft Altenstadt sind, der Diskussion und Abstimmung enthalten.

Die unterzeichnenden Mitglieder der Stadtvertretung stellen daher folgenden **Antrag:**

Die Stadtvertretung möge beschließen:

- 1. Alle Mitglieder der Stadtvertretung, die gleichzeitig Mitglieder der Agrargemeinschaft sind, haben sich wegen Befangenheit der Ausübung ihres Amtes bei diesem Tagesordnungspunkt zu enthalten.**
- 2. Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beauftragt den Bürgermeister der Stadt Feldkirch, bis spätestens 28.02.2023 in Bezug auf den zum Regulierungs- und Hauptteilungsverfahren hinsichtlich des Gemeindegutes der Agrargemeinschaft Altgemeinde Altenstadt ergangenen Bescheids vom 13.6.1960 ein Feststellungsverfahren nach §84 Abs.1 des Flurverfassungsgesetzes zu beantragen.**

Für die Fraktionen Die Grünen – Feldkirch blüht, NEOS Feldkirch und SPÖ Feldkirch:



STR Clemens Rauch



STV Georg Oberndorfer



STV Brigitte Baschny